

Entschädigungssatzung für die Wasserwehr der Großen Kreisstadt Grimma und ihren Ortsteilen

Auf Grundlage der §§ 4 I, 17 I, 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 24. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die nachfolgenden genannten ehrenamtlich tätigen Wasserwehrangehörigen, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Wasserwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung nach § 21 I 3 SächsGemO.

- (1) Der Leiter der Wasserwehr erhält 100,00 Euro als Pauschalbetrag jährlich.
- (2) Die Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Grimma erhalten im Einsatzfall auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselung, wenn eine Einkommensminderung durch Teilnahme an Einsatz und Übungen im Einzelfall nachgewiesen wird.
- (3) Für die Kameradschaftspflege wird eine Pauschale von 150,00 Euro jährlich pro Wasserwehr gezahlt.
- (4) Reise- und Fahrtkosten werden nur auf Antrag erstattet.


§ 2 Auslagenersatz

- (1) Auslagen werden auf Antrag ausgezahlt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Entschädigungssatzung für die Wasserwehr der Großen Kreisstadt Grimma und ihren Ortsteilen vom 24.04.2014 ihre Gültigkeit.

Grimma, den 24.11.2016


Matthias Berger
Oberbürgermeister

Verteiler:

1. Ausfertigung - Büro OBM
2. Ausfertigung - Landratsamt
3. Ausfertigung - Fachamt
4. Ausfertigung - Öffentlichkeitsarbeit